

**Dritte Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für die Studiengänge
Maschinenbau mit den Studienrichtungen
Energie- und Umwelttechnik,
Fertigungstechnik,
Konstruktionstechnik,
Stahlbau
und
Werkstofftechnik mit den Studienschwerpunkten
Neue Werkstoffe,
Oberflächentechnik, Korrosion
im Fachbereich Maschinenbau
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 21. August 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Maschinenbau und Werkstofftechnik an der Fachhochschule Dortmund vom 14. Februar 1997 (GABl. NW. 2 S. 735), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. April 1999 (ABl. NRW. 2 S. 499) wird wie folgt geändert:

1. **§ 3** wird wie folgt geändert:

- a) In **Absatz 1 Nr. 2** lautet der Klammerzusatz: „(Fachpraktikum)“.
- b) **Absatz 2** lautet: „Die Anforderungen an die praktische Tätigkeit richten sich nach der Qualifikation für das Studium gemäß Absatz 1 Satz 1. Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

Zugangsvoraussetzung	Besondere Einschreibvoraussetzung
Fachoberschule Technik Fachrichtung Maschinenbau	erfüllt
Fachoberschule andere Fachrichtungen	3 Monate Fachpraktikum
Abitur	3 Monate Fachpraktikum
Höhere Handelsschule Und Jahrespraktikum	3 Monate Fachpraktikum
Gymnasium Klasse 12 und Jahrespraktikum	3 Monate Fachpraktikum
Gleichwertige Zeugnisse	3 Monate Fachpraktikum“

- c) **Absatz 3** lautet: „Das Fachpraktikum sollte in der Regel vor Beginn des Studiums abgeleistet sein. Sofern dies aus zeitlichen Gründen zu einer unbilligen Verschiebung der Studienaufnahme führen würde, kann es noch während des Fachstudiums nachgeholt werden. Es ist spätestens zum Ende des dritten Semesters des Fachstudiums nachzuweisen.“
- d) Der **bisherige Absatz 5** wird Absatz 4.
- e) In **Absatz 4 neu** werden in Satz 1 die Worte „ als Grund- und“ gestrichen.
- f) Der **bisherige Absatz 6** wird Absatz 5.

2. **§ 24 Abs. 1 Nr. 3** lautet: „die erforderliche Anzahl der Fachprüfungen des Hauptstudiums bis auf eine bestanden hat,“.
3. In **Anlage 7** lautet die Erläuterung zu Wf1 wie folgt: „*Technisches Wahlpflichtfach I* (Wahlpflichtfach im Hauptstudium), kann beliebig aus allen Fachkatalogen aller Studienrichtungen der Studiengänge Maschinenbau, Werkstofftechnik und Fahrzeug- und Verkehrstechnik der Fachhochschule Dortmund gewählt werden.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2000 in Kraft.

Diese Ordnung wird in den FH-Mitteilungen - Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Dortmund - veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Maschinenbau und Werkstofftechnik an der Fachhochschule Dortmund in der zuletzt durch diese Ordnung geänderten Fassung neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Dortmund vom 10.2.2000 und vom 21.6.2000 und des Rektorats vom 19.4.2000.

Dortmund, den 21. August 2000

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan
des Fachbereichs Maschinenbau
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Kottmann

Prof. Dr. Menck